SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD WUSTROW

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FERIENHAUSGEBIET BEIM LEUCHTFEUER
CARAVAN- UND PKW- PARKPLATZ AN DER L 21

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Ferienhausgebiet beim Leuchtfeuer und für den Caravan- und Pkw-Parkplatz an der L 21 zwischen der Landesstraße 21 und dem Seedeich (Flurstücke 123/1 und 123/4, Teile der Flurstücke 123/3, 124, 157/4 und 158/3 der Flur 3 der Gemarkung Wustrow), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 100 m

Lärmschutzwall am Campingplatz
Schnitt A - A
M. = 1 : 100

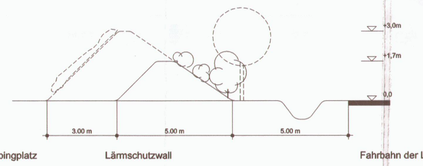

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-a/d
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AKMV 649-91-3-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420846, Fax.: 2420811

Die Kartengrundlage wurde erstellt auf der Grundlage von Vermessungskarten (nur Flurstück 123/1), Lageplänen, Katasterkarte und Ergänzungen durch APM.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
FH	Ferienhausgebiet	(§ 10 Abs. 4 BauNVO)
C	Campingplatzgebiet	(§ 10 Abs. 5 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GR	Grundfläche als Höchstmaß für hochbauliche Anlagen
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über HN (siehe Definition im Teil B)
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über HN (siehe Definition im Teil B)
DN	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise, siehe Festsetzung Nr. 4
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD	Steildach als Krüppelwalmdach oder Satteldach
	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, hier : Landesstraße 21

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Öffentliche Parkfläche für Pkw, Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Motorräder

Fahrbahnkante bei Verbreiterung der Fahrbahn der L 21 im Bereich der Parkplatz-Zufahrt

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

p — private Grünflächen

Zweckbestimmung:

naturbelassene Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Hochwasserschutzanlage, hier: Deichböschung und Deichvorland landseitig

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr, 25 Buchstabe b BauGB)

bei schmalen Flächen

vorhandene Bäume

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

M — Stellplatz für Abfall-Behälter und Wertstoff-Behälter

Mit Geh- (G-), Fahr- (F-) und Leitungsrechten (L-R) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Lärmschutzwand

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

S — Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

1,12 — vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze

158/3 — Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage

entfallende hochbauliche Anlage

10,0 — Bemaßung

PB 442010 — Höhenfestpunkt (Pfeilerbolzen) mit Pkt.Nr. und Höhenangabe

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen | Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs.1 BauGB

1. Im Sondergebiet, das der Erholung dient -Ferienhausgebiet- (SO FH) sind zulässig: bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 10 Abs.4 BauNVO. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Ferienhausgebiets maßgebend. Die Anwendung von § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO ist ausgeschlossen. (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 19 Abs.3 und Abs.4 Satz 3 BauNVO)
2. Im Sondergebiet, das der Erholung dient -Campingplatzgebiet- (SO C) ist zulässig: ein Campingplatz zum Aufstellen von höchstens 30 Wohnfahrzeugen, Wohnanhängern und Klappanhängern in der Vor-, Haupt- und Nachsaison; das Aufstellen von Zelten wird ausgeschlossen. (§ 10 Abs.5 BauNVO) Im Campingplatzgebiet ist innerhalb der im Teil A festgesetzten Baugrenze die Errichtung von baulichen Anlagen für eine Nutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Campingplatzes und des Parkplatzes, wie Sanitäranlage, Aufsicht, Anlagen zur Aufstellung von Abfall- und Wertstoffbehältern und von Sammelbehältern für Inhalte von Chemietoiletten sowie Vermietung von Surf-Ausrüstungen und Kiosk-Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln für Campingplatz- und Parkplatz-Nutzer und Strandbesucher zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.9 BauGB i.V.m. § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB)
3. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)
4. Die Länge der in offener Bauweise im Ferienhausgebiet zu errichtenden Gebäude wird auf ein Höchstmaß von 20 m begrenzt. (§ 22 Abs.4 BauNVO) Im Ferienhausgebiet sind Carports und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen und nur für den durch die Ferienhausnutzung verursachten Bedarf zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
5. Im Ferienhausgebiet ist auf der Fläche, die bis zu einem Abstand von 35 m zum landseitigen Deichfuß von Bebauung freizuhalten ist, die Herstellung von Flächenbefestigungen zur Erschließung des Ferienhausgebiets und zur Herstellung der Wege zu den Deichübergängen zulässig. Am Südende der Erschließung des Ferienhausgebiets ist auf der Grünfläche eine einfache, bis zu 40 m² große Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge mit Rasengitterelementen herzustellen. (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und 13 BauGB)
6. Die im Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von HN bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. HN gilt auch als Bezugshöhe für die im Teil A festgesetzte Firsthöhe. Die Höhe von Oberkante Eingang und Fußboden des Erdgeschosses von Ferienhäusern wird auf 1,55 m HN festgesetzt. (§ 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO)
7. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante der Zufahrten zulässig.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBauO M-V

8. Im Ferienhausgebiet sind die Hauptdachflächen mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in rotbraunem oder braunem Farbton zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend.
9. Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Holzhäuser und Holzverkleidungen von Massivhäusern sind zulässig, wenn Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen.
10. Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Müllsammelbehälter sind so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b BauGB

11. Auf dem im Teil A festgesetzten Pflanzstreifen von 2,5 m Breite in der Mitte der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Parkplatz- sind eine Baumreihe der Art Moor-Birke (Betula pubescens) mit einem Abstand von 8 m und Sträucher der Art Ginster (Genista tinctoria) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf dem Streifen zwischen dem Straßengraben und dem Lärmschutzwall sind mindestens 8 Bäume der Arten Eberesche (Sorbus aucuparia) und Sandbirke (Betula pendula) in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Außerdem sind die gehölzfreien Bereiche dieses Streifens mit Salweide (Salix caprea) und Reifweide (Salix daphnoides) einreihig im Abstand von 1,5 m zu bepflanzen. Auf der straßenseitigen Böschung des Lärmschutzwalls sind alle gehölzfreien Bereiche und der gesamte aufzuschüttende Bereich gleichmäßig mit 90 Sträuchern je 150 m² Böschungsfläche zu bepflanzen, davon bis in 1,5 m Böschungshöhe mit Sanddorn (Hippophoe rhamnoides) und darüber hinaus bis zur Wallkrone mit Hundsrose (Rosa canina). Auf der gesamten aufzuschüttenden Böschung an der Parkplatz- und Campingplatz-Seite des Lärmschutzwalls sind gleichmäßig je 150 m² Böschungsfläche 90 Sträucher zu pflanzen, davon 80 v.H. Brombeeren (Rubus fruticosus) und 20 v.H. Hundsrosen (Rosa canina). Die vorstehend genannten Pflanzungen und die im Teil A für die Grünfläche am Ferienhausgebiet festgesetzten Pflanzungen sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, diese Maßnahmen werden den Baugrundstücken zugeordnet.
12. Die nicht überbauten Grundstücksflächen im Ferienhausgebiet sind zu begrünen. Mindestens 10 v.H. der Grundstücksflächen und die im Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten; auf diesen Flächen sind je 150 m² 90 Sträucher in der Größe 100 bis 150 cm, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
13. Pkw-Stellplätze und Wegeflächen mit geringer Belastung sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen.
14. Gehölzliste

Baumarten	
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Straucharten	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide

15. Bäume sind nur zu fällen, wenn es zur Schaffung von Baufreiheit im Ferienhausgebiet unbedingt notwendig ist; für jeden zu fällenden Baum sind 2 Bäume mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm in den in der Gehölzliste festgesetzten Arten zulasten des Verursachers im Ferienhausgebiet oder in der angrenzenden Grünfläche zu pflanzen.

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

17. Im Bereich des Ferienhausgebiets ist im Abstand von mindestens 4 m zur Straßenbegrenzungslinie eine begrünte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m über Oberkante des jeweiligen Abschnitts der Fahrbahn der L 21 zu errichten; die Lärmschutzwand ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt parallel zur Zufahrtsstraße 10 m in das Ferienhausgebiet hineinzuführen und an der nördlichen und südlichen Baugebietsgrenze jeweils 15 m im rechten Winkel zur Landesstraße 21 zu verlängern.
18. Im Ferienhausgebiet wird für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Erdgeschoß ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dB und im Dachgeschoß von 45 dB festgesetzt; diese Festsetzungen gelten nicht für die Fassaden, die von der Landesstraße 21 abgewandt sind. Fenster, die zur Lüftung von Schlafräumen dienen, sind nur an der von der L 21 abgewandten Seite (Nordwestseite) der Ferienhäuser zulässig.
19. Für den begrünten Lärmschutzwall an der Straßenbegrenzungslinie zur L 21 im Campingplatzgebiet wird eine Höhe von 3 m über Oberkante der Fahrbahn der L 21 festgesetzt. Für den begrünten Erdwall auf dem Parkplatz an der Straßenbegrenzungslinie zur L 21 wird als Lärmschutz für den nördlichen Teil des Campingplatzes eine Höhe von 2,5 m über Oberkante der Fahrbahn der L 21 festgesetzt. (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
20. Das im Ferienhausgebiet anfallende Niederschlagswasser ist im Gebiet zu versickern. Das gleiche gilt für den Campingplatz und den Parkplatz. Die im Teil A als unbefestigt dargestellten Teile des Campingplatzes sind unbefestigt zu belassen. Die in der Planzeichnung angegebenen vorhandenen Geländehöhen (Höhe der natürlichen Geländeoberfläche nach § 2 Abs.5 LBauO M-V) dürfen nicht durch Bodenabtragung reduziert werden. Innerhalb des Ferienhausgebietes mit Ausnahme der Flächen, für die ein Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt ist, ist eine Überschüttung der vorhandenen Geländehöhen um höchstens 0,60 m zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
21. Die mit Geh- und Fahrrechten (GF-R) und die mit Geh-Rechten (G-R) zu belastenden Flächen im Ferienhausgebiet, auf der angrenzenden Grünfläche und auf der Hochwasserschutzanlage (landseitiges Deichvorland und Deichböschung) sind zugunsten der Nutzer der Ferienhäuser festgesetzt. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zu belastende Fläche im Ferienhausgebiet ist zugunsten der Nutzer des Ferienhausgebiets und der Ver- und Entsorgungsbetriebe festgesetzt. Die mit Gehrechten (G-R) zu belastende Fläche auf dem an den Campingplatz angrenzenden Deichvorland und der Deichböschung ist zugunsten der Nutzer des Campingplatzes festgesetzt. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zu belastende Fläche nördlich des Campingplatzes und des Parkplatzes gilt für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit, für Fahrrechte zugunsten von Rettungsdiensten und von Ver- und Entsorgungsunternehmen und für Leitungsrechte zugunsten von Ver- und Entsorgungsunternehmen. (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
22. Zum Schutz der Hochwasserschutzanlage und des Waldstücks gegen unbefugtes Betreten sind an den Grenzen zwischen der Grünfläche und dem Campingplatz einerseits und dem Deichvorland andererseits sowie an der nördlichen und der südlichen Waldgrenze Zäune zu errichten. (§ 86 Abs.1 Nr.4 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB)

HINWEISE

Für die Errichtung und den Betrieb des Campingplatzes gilt die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) vom 9.Januar 1996 (GVOBl. M-V 1996 S.84). Bei der Anwendung der CWVO sind die im Teil B in der Festsetzung Nr.2 ausgewiesenen Einschränkungen der Nutzung des Campingplatzes zu beachten.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.8 liegt im Bereich des 200m-Streifens an der Ostseeküste. Dementsprechend sind die den Hochwasserschutz und den Küstenschutz betreffenden Regelungen des Landeswassergesetzes M-V zu beachten.
Der Bau der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen bedarf gemäß § 38 Abs.1 LWaG der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 108 Abs.1 Ziff.1 Buchst.g LWaG das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.8 liegt im Landschaftsschutzgebiet Boddenlandschaft. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des Innenbereichs nach § 34 BauGB sind von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ausgenommen.
Im Bereich, der im Campingplatzgebiet als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: Verkehrslärm) dargestellt ist, wird der schalltechnische Orientierungswert nicht eingehalten. Diese erhöhte Lärmeinwirkung ist beim Betrieb des Campingplatzes zu berücksichtigen, z. B. durch Aufstellung der Wohnfahrzeuge in der Art, daß die Lüftungsfenster auf der straßenabgewandten Seite sind.
Alle Grundstücke, auf denen Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle anfallen, sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordvorpommern an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
Es dürfen keine Lichter oder Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen.
Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist das Eindringen von Wurzeln in den Deichschutzstreifen (landseitiges Deichvorland in einer Breite von 3 m zum Deichfuß) und die Beschattung des Deiches auszuschließen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. 12. 96 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. 04. 98 / 08. 10. 98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 18. 02. 98 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27. 04. 98 bis zum 22. 05. 98 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06. 04. 98 bis zum 05. 06. 98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 05. 07. 99 im Geoinformationssystem wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   28.02.2000 Ribnitz-Damgarten, 06-07-1999 Siegel des KV - Amtes i.A. Leiter des Katster- und Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16. 09. 98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 27.10. 99 bis zum 11. 11. 99 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 12. 10. 99 bis zum 20. 11. 99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. 02. 99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 02. 99 gebilligt.

    Ostseebad Wustrow, 08 MRZ 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die angezeigte Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 10. 99 Az: VIII 230a - 512.113 - 67.084/99 geprüft. Es wurde ein Mangel festgestellt.

    Ostseebad Wustrow, 14 JAN 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Der Mangel wurde durch den satzungsänderenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01. 12. 99 behoben.

    Ostseebad Wustrow, 14 JAN 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Ostseebad Wustrow, 14 JAN 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 27.12.99 bis zum 10.1.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.1.2000 in Kraft getreten.

    Ostseebad Wustrow, 14 JAN 2000 (Siegelabdruck) Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 100 000

Gemeinde Ostseebad Wustrow

Landkreis Nordvorpommern
Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 8

Ferienhausgebiet beim Leuchtfeuer
Caravan- und PKW- Parkplatz an der L 21
zwischen der Landesstraße und dem Seedeich

Ostseebad Wustrow, 14 JAN 2000 Bürgermeister